

BEGRÜNDUNG

zur 1. (vereinfachten) Änderung
des Bebauungsplanes Nr. 7
(Gewerbegebiet) der Stadt Erwitte
im Ortsteil Horn-Millinghausen

1. Änderungsbereich

Die Änderung umfaßt den Bereich des Bebauungsplanes Nr. 7, bestehend aus den Parzellen 36 und 246 und 197 aus 97 tlw. in der Flur 5 der Gemarkung Horn. Lediglich der westliche Teil der "Merklinghauser Straße" (K 46), der bisher im Einmündungsbereich der Planstraße aufgeweitet werden sollte, ist nicht mehr in den Änderungsbereich einbezogen worden, weil eine Ausweitung der Straße nicht erforderlich ist.

2. Ursachen und Ziele der Planung

Der auf der Parzelle 246 ansässige holzverarbeitende Betrieb expandiert weiter und ist gezwungen, seine Betriebsflächen zu erweitern und dafür Teile der Parzelle 36 zu erwerben. Es ist daher nicht mehr möglich, die Erschließungsstraßen, wie bisher festgesetzt, auszubauen, da sie die Parzelle 36 mittig durchschneidet. Die Straße soll nun so verschoben werden, daß sie 55 m westlich auf einer Länge von ca. 175 m parallel zur Parzelle 246 verläuft und am Ende einen Wendehammer mit einem 24 m Durchmesser erhält. Die Einmündung wird entsprechend nach Osten verschoben. Die bisher festgesetzte Aufweitung sowohl in der Planstraße als auch in der K 46 kann entfallen.

Durch die Neutrassierung der Planstraße ergeben sich andere, mögliche Grundstückszuschnitte der Parzelle 36. Zur besseren baulichen Ausnutzung wird die Randeingrünung im Bereich dieser Parzelle sowie im Norden und im Süden der Parzelle 246 auf 10 m Streifen reduziert. Wegen der weiteren Versiegelung des Gewerbegebietes gegebenenfalls erforderlichen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen müssen daher teilweise an anderer, geeigneter Stelle nach Abstimmung mit der Unteren Landschaftsbehörde des Kreises Soest vorgenommen werden.

Im Schreiben vom 27.06.1990 teilt das Lörmecke Wasserwerk mit, daß aus ihrem Versorgungsnetz eine Löschwassermenge von 1.800 l/min vorgehalten werden kann. Da aber eine Löschwassermenge von 2.400 l/min über einen Zeitraum von 2 Stunden zur Verfügung stehen muß, ist in dem geänderten Bebauungsplan eine Fläche für Versorgungsanlagen - Wasser - zum Bau eines Löschwasserteiches ausgewiesen.